

# ZH\_OBERGERICHT RD130001 vom 1. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RD130001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RD130001)

FR: ZH\_OBERGERICHT RD130001 du 1 novembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT RD130001 del 1 novembre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien stehen seit dem 17. September 2013 vor Erstinstanz in einem Verfahren betreffend Leistung eines besonderen Beitrages gemäss Art. 286 Abs. 3 ZGB (vgl. Urk. 4/1 S. 1). Zusammen mit der Klage stellte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) in ihrer Eingabe vom 16. September 2013 unter anderem den prozessualen Antrag, es sei ihr die unentgeltliche Prozessführung vollständig zu gewähren sowie ein unentgeltlicher Rechtsbeistand (mit Substitutionsbefugnis) ab Vorbereitung und Einreichung des Gesuchs vom 16. September 2013 wie auch bereits zur Vorbereitung des Prozesses, d.h. mit Wirkung ab dem 18. Juni 2013 in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ zu bestellen (Urk. 4/1 S. 3). Mit Verfügung vom 11. Oktober 2013 wurde der Gesuchstellerin mit Wirkung ab 16. September 2013 die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und ihr in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt (Urk. 2 S. 2 Dispositivziffer 1).

### E. 2

Es sei der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von Rechtsanwältin lic.iur. X.\_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand (mit Substitutionsvollmacht) zu bestellen." b) Mit Eingabe vom 28. Oktober 2013 reichte die Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin ihre Honorarnote für das Beschwerdeverfahren ein (Urk. 5 und Urk. 6/1-2).

- 3 -

### E. 3

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). b) Der Gegenpartei des Hauptverfahrens kommt im vorliegenden Beschwerdeverfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege keine Parteistellung zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_29/2013 vom 4. April 2013 E. 1.1 mit m.w.H.).

### E. 4

Die erstinstanzliche Richterin führte zur rückwirkenden Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege aus, dass diese zwar ausnahmsweise gewährt (unter Hinweis auf Art. 119 Abs. 4 ZPO) und die unentgeltliche Rechtsbeiständin bereits zur Vorbereitung des Prozesses bestellt werden könne (unter Hinweis auf Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Indes liege die Zuständigkeit für die unentgeltliche Rechtspflege vor Klageeinreichung beim Präsidenten des Obergerichts (unter Hinweis auf § 128 GOG). Entsprechend sei die unentgeltliche Rechtspflege ab dem 16. September 2013 (Datum Postaufgabe Begehren) zu bewilligen (Urk. 2 S. 2 E. 2). Der Ansicht der Vorinstanz kann aus folgenden Gründen nicht

gefolgt werden. Zwar kann gemäss Art. 119 Abs. 1 ZPO das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit gestellt werden. Die Rechtshängigkeit tritt gemäss Art. 62 ZPO mit Einreichung eines Schlichtungsge- suchs oder einer Klage ein. Allerdings entfällt im vorliegenden summarischen Ver- fahren gemäss Art. 302 Abs. 1 lit. b ZPO in Verbindung Art. 198 lit. a ZPO das Schlichtungsverfahren. Im Gegensatz zum Friedensrichter als Schlichtungsbe- hörde kann das Bezirksgericht selbstständig über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege befinden, sobald es mit der Sache befasst ist. Gemäss bundesge- richtlicher Praxis werden die im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltli- che Rechtspflege und mit der gleichzeitig mit dem Gesuch eingereichten Rechts- schrift entstandenen Aufwendungen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von der unentgeltlichen Rechtspflege umfasst (BGE 122 I 203; BGE 120 Ia 14 E. 3f; Urteil des Bundesgerichts 5A\_181/2012 vom 27. Juni 2012 E. 2.3.3).

- 4 - Die Gesuchstellerin konnte demnach am 16. September 2013 (Urk. 4/1) oh- ne einen Rechtsnachteil zu erleiden das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zusammen mit dem Begehren gemäss Art. 286 Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 302 Abs. 1 lit. b ZPO im erstinstanzlichen Verfahren einreichen. Gemäss den Ausführungen von Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ fand am 18. Juni 2013 die erste (telefonische) Besprechung mit der Gesuchstellerin statt. Die am 22. Juni 2013 übergebenen Mandatsunterlagen hätte die Gesuchstellerin auf- grund diverser beruflicher Beanspruchungen erst im Laufe des Juli 2013 studieren und die Vollmacht am 18. Juli 2013 (Urk. 4/2) unterzeichnen können (Urk. 4/1 S. 22 N 68 FN 19). Da sodann der erstinstanzlichen Ansicht darin gefolgt werden kann, dass die Voraussetzungen von Art. 117 ZPO vorliegen, ist die Beschwerde vollständig gutzuheissen und der Gesuchstellerin auch für das Beschwerdever- fahren die unentgeltliche Rechtspflege in Bezug auf die Bestellung einer unent- geltlichen Rechtsvertreterin zu gewähren. In Bezug auf die unentgeltliche Pro- zessführung ist das Gesuch der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren aufgrund ihres Obsiegens als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

## **E. 5**

In Anwendung von Art. 107 Abs. 2 ZPO sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen bzw. auf eine Kostenerhebung zu verzichten (§ 200 GOG). Vorliegend besteht keine Rechtsgrundlage für die Zusprechung einer Par- teientschädigung an die Parteien (Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/ Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 107 N 26 m.w.H.; Sterchi, in: Berner Kom- mentar zur ZPO, Band I, Bern 2012, Art. 107 N 25), wobei die Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren ohnehin keine beantragt hat. Aufgrund der Bestellung von Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Ge- suchstellerin ist sie für ihre Bemühungen und Barauslagen im Beschwerdeverfah- ren mit Fr. 619.50 zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer aus der Gerichtskasse zu ent- schädigen. Die Gesuchstellerin ist darauf hinzuweisen, dass die Bemühungen ih- rer Rechtsvertreterin zur Erstellung der Honorarnote nicht entschädigt werden (§ 22 Abs. 2 AnwGebV). Sie ist sodann zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie da- zu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.